

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD und CDU

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Derzeit ist es so, dass Schülerinnen und Schüler in den großen kreisangehörigen Städten (Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund und Wismar) hinsichtlich der Schülerbeförderung anders behandelt werden als Schülerinnen und Schüler in der Hansestadt Rostock und der Landeshauptstadt Schwerin. Für die kreisfreien Städte im Land gilt die kostenlose Schülerbeförderung bis zur örtlich zuständigen Schule nicht. Diesen Umstand greift Ziffer 218 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 von SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern auf und sieht vor, dass die Eltern in den kreisfreien Städten Rostock und Schwerin von den Kosten der Schülerbeförderung befreit werden sollen, wenn ihre Kinder zur örtlich zuständigen Schule mehr als zwei Kilometer (Grundschule) beziehungsweise vier Kilometer (weiterführende Schule) zurücklegen müssen.

Die Regelung, wonach der Schülerrat einer Schule die Schülersprecherin oder den Schülersprecher wählt, hat sich zwar in vielen Fällen bewährt, gleichwohl wurde sie auch oft durch die Schülerinnen und Schüler selbst als undemokratisch empfunden. Zur Stärkung demokratischer Prozesse an den Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern wird daher die Möglichkeit zur Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers eingeführt und damit Ziffer 226 der oben genannten Koalitionsvereinbarung umgesetzt.

Gemäß § 128a Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz werden seit dem Schuljahr 2015/2016 die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Finanzhilfe schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Von der Möglichkeit, die Kostensätze in dieser Form anzupassen, sind jedoch nur jene Bildungsgänge erfasst, die explizit in § 128a Absätze 1 und 2 Schulgesetz genannt werden. Beginnend mit dem Schuljahr 2016/2017 wird nunmehr auch der Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ an den Ersatzschulen im Land angeboten, und zwar an der „Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik“ am Diakonischen Bildungszentrum Mecklenburg gGmbH in Bad Sülze, an der zuvor auch das Modellprojekt „berufsbegleitende Erzieherausbildung“ unter Federführung des Sozialministeriums durchgeführt wurde. Der Bildungsgang „berufsbegleitende Erzieherausbildung“ wurde in der derzeitigen Organisationsform (Ausbildungsdauer grundsätzlich vier Schuljahre) erstmals durch die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 11. Dezember 2012 geregelt.

Im Bereich der staatlichen Schulen wurden seit dem Schuljahr 2012/2013 an der Beruflichen Schule der Landeshauptstadt Schwerin für Gesundheit und Sozialwesen zu jedem Schuljahr neue Schülerinnen und Schüler in die berufsbegleitende Ausbildung aufgenommen. Am Regionalen Beruflichen Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Rügen in Stralsund (ehemals Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern-Rügen in Stralsund) wurden im Schuljahr 2015/2016 und an der Beruflichen Schule am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock wurden in den Schuljahren 2015/2016 sowie 2016/2017 neue Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Eingangsklasse der berufsbegleitenden Erzieherausbildung aufgenommen.

B Lösung

§ 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz werden so geändert, dass der grundsätzliche Beförderungsanspruch von Schülerinnen und Schülern des Landes erweitert und klargestellt wird, dass auch kreisfreie Städte Träger der Schülerbeförderung sind und diese abzusichern haben. Somit wird durch die vorgeschlagene Schulgesetzänderung dafür gesorgt, dass alle Schülerinnen und Schüler Mecklenburg-Vorpommerns hinsichtlich der Beförderungsansprüche einander gleichgestellt werden und eine Ungleichbehandlung beseitigt wird.

Da von der nunmehr beabsichtigten Neuregelung lediglich die kreisfreien Städte betroffen sind (Erweiterung der Schülerbeförderungspflicht auf die kreisfreien Städte), bezieht sich die Neufassung des § 113 Absatz 5 Schulgesetz ausschließlich auf die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin. Bestehende Vereinbarungen zum Ausgleich konnexer Mehrkosten im Rahmen der Schülerbeförderung bleiben unberührt.

Detaillierte und nachvollziehbare Rechnungslegungen seitens der betroffenen kreisfreien Städte tragen einerseits dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung, andererseits wird dadurch ein transparenter Umgang mit öffentlichen Mitteln gewährleistet. Mit der Formulierung bezüglich der Einhaltung schulgesetzlicher Regelungen wird insbesondere auf die Regelungen des § 46 Absatz 2 Schulgesetz abgestellt, welcher die Pflicht zur Festlegung von Schuleinzugsbereichen beinhaltet.

Des Weiteren wird im Schulgesetz die Möglichkeit der Direktwahl der Schülersprecherin beziehungsweise des Schülersprechers verankert. Bei der vorgeschlagenen Schulgesetzänderung wird jedoch hinsichtlich der Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers grundsätzlich an der Wahl durch den Schülerrat festgehalten. Bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Schülervollversammlung kann aber auch eine Direktwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und der Stellvertretung aus der Mitte des Schülerrats durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Direktwahl soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 Schulgesetz unterstützen und insbesondere zu einer Stärkung der demokratischen Prozesse an der Schule beitragen.

Und schließlich wird der zum Schuljahr 2016/2017 erstmalig angebotene Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ mit einem entsprechenden Kostensatz in § 128a Absatz 1 Nummer 8 Schulgesetz aufgenommen. Bereits für das Schuljahr 2014/2015 wurde für den Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ ein Schülerkostensatz in Höhe von 1.743,55 Euro errechnet. Gemäß der tariflichen Anpassungsrate von 2,95 Prozent für das Schuljahr 2015/2016 hätte der Schülerkostensatz für den Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ im Schuljahr 2015/2016 dann 1.794,98 Euro betragen müssen. Die tarifliche Anpassungsrate für das Schuljahr 2016/2017 beträgt 2,1 Prozent. Daraus ergibt sich, dass der Schülerkostensatz für den Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ für das Schuljahr 2016/2017 1.832,68 Euro beträgt.

C Alternativen

Ohne die vorgeschlagene Gesetzesänderung bliebe unter anderem die Ungleichbehandlung zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich der Schülerbeförderung und Festlegung von Schuleinzugsbereichen bestehen (was nicht im Sinne des Artikel 3 Grundgesetz sowie Ziffer 218 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 wäre).

Darüber hinaus würde Ziffer 226 der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt Rechnung getragen werden können.

Ohne die Aufnahme des Bildungsganges „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ würde es an einer gesetzlichen Grundlage zur Abrechnung von Schülerkostensätzen fehlen.

D Notwendigkeit

Die oben genannten Regelungen können nur durch eine Gesetzesänderung getroffen werden.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Hinsichtlich der Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten ist mit Mehrkosten zu rechnen, welche als konnex anzusehen sind. Insofern sind die Mehrkosten bei den kreisfreien Städten vom Land Mecklenburg-Vorpommern auszugleichen.

Zur voraussichtlichen Höhe der auf das Land zukommenden Mehrkosten sind bereits in der Vergangenheit von Seiten der kreisfreien Städte Kostenschätzungen erfolgt. Für die voraussichtlichen Kosten im Schuljahr 2012/2013 teilte die Landeshauptstadt Schwerin mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 mit, dass insgesamt 1.644 anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zu verzeichnen sind und die konnexen Mehrkosten rund 450.000 Euro betragen würden. Die Hansestadt Rostock teilte mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 mit, dass schätzungsweise 1.735 Schülerinnen und Schüler von einer Neuregelung betroffenen wären, eine Kostenprognose konnte nicht benannt werden. Für das Schuljahr 2014/2015 teilte die Hansestadt Rostock mit Schreiben vom 5. Oktober und 8. Dezember 2015 mit, dass insgesamt 3.714 anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zu verzeichnen sind, was konnexen Mehrkosten von voraussichtlich 742.800 Euro pro Jahr entspräche. Seitens der Landeshauptstadt Schwerin konnten für das Schuljahr 2014/2015 keine Zahlen zu anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern vorgelegt werden. In der Gesamtschau der vorliegenden Daten ist festzustellen, dass die übermittelten Daten einerseits fehlerhaft sind, da sie auf Grundlage von fiktiven Schuleinzugsbereichen erfolgten, und andererseits, soweit erfolgt, die angesetzten Mehrkosten demzufolge zu hoch sind. Zum Zeitpunkt der Mitteilung der Berechnungsgrundlagen bestand tatsächlich noch keine Verpflichtung zur Festlegung von Schuleinzugsbereichen (§ 46 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz M-V), weshalb die der Berechnung zugrunde gelegten Einzugsbereiche teils willkürlich festgesetzt worden sind. Gleichwohl geben die vorliegenden Zahlen die maximal zu befürchtende Belastung des Landes mit konnexen Mehrkosten wieder.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

ENTWURF

eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 522) angepasst worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach § 82 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen.“

2. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landkreise“ die Wörter „und kreisfreien Städte“ eingefügt.

b) § 113 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die aus der Neuregelung der Beförderungspflicht gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die Kommunen werden durch das Land ausgeglichen, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziehbar nachgewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zugrunde liegen.“

3. § 128a Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe v werden nach den Wörtern

„Erzieherin und Erzieher“ 3.887,72 EUR,“

folgende Wörter eingefügt:

„Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend 1.832,68 EUR,“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Thomas Krüger und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Die vorgeschlagene Schulgesetzänderung sorgt dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler Mecklenburg-Vorpommerns hinsichtlich der Beförderungsansprüche einander gleichgestellt werden und eine Ungleichbehandlung beseitigt wird. Die Änderungen in § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz erweitern den grundsätzlichen Beförderungsanspruch von Schülerinnen und Schülern des Landes und stellen klar, dass auch kreisfreie Städte Träger der Schülerbeförderung sind und diese abzusichern haben. Hinsichtlich der konnexen Mehrkosten ist eine Neuregelung des § 113 Absatz 5 Schulgesetz unumgänglich.

Des Weiteren soll die vorgeschlagene Schulgesetzänderung dafür Sorge tragen, dass hinsichtlich der Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers grundsätzlich an der Wahl durch den Schülerrat festgehalten wird. Bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Schülervollversammlung kann jedoch auch eine Direktwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und der Stellvertretung aus der Mitte des Schülerrats durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Direktwahl soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 Schulgesetz unterstützen und insbesondere zu einer Stärkung der demokratischen Prozesse an der Schule beitragen.

Der zum Schuljahr 2016/2017 erstmalig auch an Ersatzschulen angebotene Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ wird mit einem entsprechenden Kostensatz in § 128a Absatz 1 Nummer 8 Schulgesetz aufgenommen. Bereits für das Schuljahr 2014/2015 wurde für den Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ ein Schülerkostensatz in Höhe von 1.743,55 Euro errechnet. Gemäß der tariflichen Anpassungsrate von 2,95 Prozent für das Schuljahr 2015/2016 hätte der Schülerkostensatz für den Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ im Schuljahr 2015/2016 dann 1.794,98 Euro betragen müssen. Die tarifliche Anpassungsrate für das Schuljahr 2016/2017 beträgt 2,1 Prozent. Daraus ergibt sich, dass der Schülerkostensatz für den Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ für das Schuljahr 2016/2017 1.832,68 Euro beträgt.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes):

Zu Nummer 1

Die Neuregelung in § 82 Absatz 2 Schulgesetz führt hinsichtlich der Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertretungen die Möglichkeit einer Urwahl aus der Mitte des Schülerrats ein, sofern dies mit einfacher Mehrheit der Schülervollversammlung beschlossen wurde. Die Neuregelung führt dazu, dass grundsätzlich an der Wahl durch den Schülerrat festgehalten wird. Liegt ein entsprechender Beschluss der Schülervollversammlung vor, so wird eine Direktwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und der Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats durchgeführt.

Gemäß § 82 Absatz 6 Schulgesetz beruft der Schülerrat mindestens einmal im Schuljahr eine Schülervollversammlung ein. Im Schuljahr vor Ende einer regulären Amtsperiode (Dauer zwei Jahre) der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreter stimmt die Schülervollversammlung darüber ab, ob eine Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats stattfinden soll. Die Urwahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit für die Schülervollversammlung ist im Schulgesetz nicht festgelegt, sollte aber in Anlehnung an die Beschlussfähigkeit der Schulmitwirkungsgruppen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Schülerinnen und Schüler gegeben sein. Gemäß § 82 Absatz 6 Satz 3 Schulgesetz finden Schülervollversammlungen während der Unterrichtszeit statt, sodass die Beschlussfähigkeit regelmäßig vorliegen wird. Wird an einer Schule die Urwahl beschlossen, erfolgt die Wahl gemäß den Regelungen in der Verordnung über die Wahl, die Organisation, das Verfahren und die Erstattung von Aufwendungen der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Schulmitwirkungsverordnung - SchMWVO M-V) vom 26. August 2015, welche aufgrund des § 94 Schulgesetz erlassen worden ist. Die Möglichkeit einer Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreter dient der Stärkung demokratischer Prozesse an der Schule.

Zu Nummer 2

Der bisherige Wortlaut von § 113 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz weist lediglich die Landkreise als Träger der Schülerbeförderung aus. Hinsichtlich der Beförderungspflicht wird in § 113 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz ebenfalls lediglich auf die Landkreise abgestellt. Die Bestimmung von Mindestentfernungen obliegt nach § 113 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz auch allein den Landkreisen.

Durch die Schulgesetzänderung vom 17. Dezember 2015 sind die kreisfreien Städte gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz dazu verpflichtet für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festzulegen. Mit dieser Festlegung ging die Erfassung einher, wie viele Schülerinnen und Schüler in den kreisfreien Städten einen längeren Schulweg als zwei beziehungsweise vier Kilometer zu ihrer örtlich zuständigen Schule zurücklegen müssten. Auf Grundlage dieser Daten sind die Mehrkosten, welche auf die Einführung der Beförderungspflicht in den kreisfreien Städten zurückzuführen sind, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin und der Hansestadt Rostock auszugleichen. Da von der nunmehr beabsichtigten Neuregelung lediglich die kreisfreien Städte betroffen sind (Erweiterung der Schülerbeförderungspflicht auf die kreisfreien Städte), bezieht sich die Neufassung des § 113 Absatz 5 Schulgesetz ausschließlich auf die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin. Bestehende Vereinbarungen zum Ausgleich konnexer Mehrkosten im Rahmen der Schülerbeförderung bleiben unberührt.

Detaillierte und nachvollziehbare Rechnungslegungen seitens der betroffenen kreisfreien Städte tragen einerseits dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung, andererseits wird dadurch ein transparenter Umgang mit öffentlichen Mitteln gewährleistet. Mit der Formulierung bezüglich der Einhaltung schulgesetzlicher Regelungen wird insbesondere auf die Regelungen des § 46 Absatz 2 Schulgesetz abgestellt, welcher auf die Pflicht zur Festlegung von Schuleinzugsbereichen abstellt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt im Ergebnis dazu, dass alle Schülerinnen und Schüler im Land Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Beförderungsansprüche einander gleichgestellt werden.

Zu Nummer 3

Der zum Schuljahr 2016/2017 erstmalig angebotene Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ wird mit einem entsprechenden Kostensatz in § 128a Absatz 1 Nummer 8 Schulgesetz aufgenommen.

Im Hinblick auf den vorgelegten Kostensatz ist festzustellen, dass bereits für das Schuljahr 2014/2015 im Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ ein Schülerkostensatz in Höhe von 1.743,55 Euro errechnet wurde. Gemäß der tariflichen Anpassungsrate von 2,95 Prozent für das Schuljahr 2015/2016 hätte der Schülerkostensatz für den Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ im Schuljahr 2015/2016 dann 1.794,98 Euro betragen müssen. Die tarifliche Anpassungsrate für das Schuljahr 2016/2017 beträgt 2,1 Prozent. Demnach beträgt der Schülerkostensatz für den Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ für das Schuljahr 2016/2017 1.832,68 Euro.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.